

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Stand: 01.08.2016

§1 Geltung der AVB

1.0

Diese Vertragsbedingungen gelten in allen Geschäftsbeziehungen der t Soft GmbH (im folgenden: t Soft) zu Unternehmern im Sinne von § 14 BGB (im folgenden: Auftraggeber) auf dem Gebiet der Erstellung, Überlassung und Wartung von Standard- und Individualsoftware, der Lieferung von Hardware und der Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie.

1.1

Ist der Auftraggeber gegenüber t Soft GmbH nicht Endkunde sondern Lieferant oder Sublieferant eines Endkunden, dann gelten die unten genannten Bestimmungen für den vom Auftraggeber benannten Endkunden. Der Auftraggeber muss vor Auftragserteilung die Rechtsbeziehung zum Endkunden bekannt machen.

1.2

Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn t Soft ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

§2 Vertragsabschluß und Vertragsinhalt

2.1

Wenn t Soft nicht schriftlich etwas anderes bestimmt, sind Angebote von t Soft freibleibend.

2.2

Der Auftraggeber ist an sein Angebot (Bestellung) zwei Wochen nach Zugang bei t Soft gebunden, sofern keine längere Bindungsfrist vereinbart ist. Ein bindender Vertrag kommt zustande, wenn t Soft die Bestellung des Auftraggebers durch schriftliche Auftragsbestätigung oder dadurch annimmt, dass t Soft den Auftrag ausführt.

2.3

Dem Auftraggeber sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der bei t Soft bestellten Vertragsgegenstände, insbesondere der Software, bekannt. Er hat überprüft, dass die Spezifikation der Vertragsgegenstände seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Er muss sich im Zweifel vor Vertragsabschluß fachkundig beraten lassen.

2.4

Garantien bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch t Soft.

§3 Urheberrecht und Rechtseineräumung

3.1

Die Rechte an von t Soft an Auftraggeber überlassener Standard- und Individualsoftware stehen im Verhältnis der Vertragsparteien ausschließlich t Soft zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat t Soft entsprechende Verwertungsrechte.

3.2

Der Auftraggeber erhält bei der Überlassung von Standardsoftware die nicht ausschließlichen und nur nach Maßgabe von § 3.4 AVB übertragbaren Befugnisse, die er benötigt, um die Software in seinem Betrieb für eigene Zwecke, wie in den mitgelieferten Handbüchern und in § 3.2.1 -3.2.3 AVB beschrieben, zu nutzen.

3.3

Der Auftraggeber darf die Programme auf die Arbeitsspeicher und die Festplatten laden und an der und im Umfang der lizenzierten Benutzer nutzen. Außerdem darf er die für die Eigensicherung betriebsnotwendigen Sicherungskopien der Programme erstellen. Nur zu diesem Zweck darf der Auftraggeber die Programme vervielfältigen. Die Handbücher dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden. Für alle Kopien gilt § 18 AVB.

3.4

Die Dekompilierung des Computerprogramms zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen ist im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig, wenn t Soft trotz schriftlicher Anfrage des Auftraggebers die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist gegen angemessene Vergütung zur Verfügung stellt.

Alle anderen Verwertungsarten der Software, insbesondere die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement, andere Umarbeitungen und die Verbreitung sind untersagt.

3.5

Für Software dritter Hersteller können weitergehende Nutzungsbeschränkungen bestehen.

3.6

Soweit t Soft für den Auftraggeber Individualsoftware erstellt, erhält der Auftraggeber die nicht ausschließlichen und nur nach Maßgabe von § 3.4 AVB übertragbaren Befugnisse, die er benötigt, um die Software in seinem Betrieb für eigene Zwecke im einzelvertraglich festgelegten Umfang (z.B. beschränkt auf eine bestimmte Anzahl von Usern) zu nutzen. Er darf die Software vervielfältigen, bearbeiten und in sonstiger Weise umgestalten und die hierdurch geschaffenen Ergebnisse, sowie die Softwarekopien, in der gleichen Weise wie die ursprüngliche Fassung der Software benutzen.

Der Auftraggeber darf die Software nur mit schriftlicher Erlaubnis von t Soft an Dritte weitergeben. t Soft wird die Erlaubnis nur erteilen, wenn der Auftraggeber vor der Weitergabe schriftlich versichert, dass er die Nutzung der Software endgültig einstellt und keine Kopie zurückbehält und wenn sich der Dritte schriftlich t Soft gegenüber zur Einhaltung der vertraglichen Nutzungs- und Weitergaberegeln verpflichtet. Der Auftraggeber überlässt dem Dritten die Original-Datenträger und -Handbücher. Die Vermietung und das Verleihen der Software sind nicht erlaubt.

§4 Lieferung von Software – Lizenzierung von Standard-SW

4.1

Der Auftraggeber erhält Software als Maschinenprogramm auf einem für die Zwecke des Auftraggebers geeigneten Datenträger. Ein Bedienerhandbuch kann in Printform oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

4.2

t Soft kann Software auch im Wege der Datenfernübertragung - gegebenenfalls über das Internet - ausliefern. t Soft hat in diesem Fall seine Lieferverpflichtung erfüllt, wenn sie die Software abruffähig im Netz bereitstellt und dies dem Auftraggeber schriftlich anzeigt.

4.3

Sofern die Installation der Software durch t Soft nicht schriftlich vereinbart ist, installiert der Auftraggeber die Software selbst.

4.4

Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Herausgabe von Quellprogrammen und der Entwicklungsdokumentation, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

4.5

SW-Lizenzierung bei verbundenen Unternehmen:

Verbundene Unternehmen, deren Zusammengehörigkeit analog § 15 des Aktiengesetzes abgebildet werden kann, benötigen lizenzrechtlich nur eine SW-Lizenzierung für SW und Module (Berechnungsgrundlage ist das Unternehmen das den höchsten Lizenzwert darstellt – dies ist üblicherweise das Unternehmen das die konsolidierte Bilanz erstellt). Die in der konsolidierten Bilanz enthaltenen Unternehmen können als SW-Mandant abgebildet werden.
Definition:

„Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen (§ 16), abhängige und herrschende Unternehmen (§ 17), Konzernunternehmen (§ 18), wechselseitig beteiligte Unternehmen (§ 19) oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrags (§§ 291, 292) sind.

In allen anderen Fällen müssen die Unternehmen über eine eigene Lizenzierung verfügen.

§5 Mitwirkung des Auftraggebers

5.1

Der Auftraggeber erteilt t Soft rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und wirkt an Spezifikationen, Test und Abnahmen mit.

5.2

Soweit es für die Vertragserfüllung nützlich ist, unterstützt der Auftraggeber t Soft bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich, indem er z. B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hardware, Betriebssystem und Basissoftware, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber gewährt t Soft unmittelbar und mittels Datenfernübertragung Zugang zur Hard- und Software.

5.3

Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Vertragsgegenstände ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten, z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse usw. Vor Eingriffen in die EDV-Anlage des Auftraggebers führt dieser eine Datensicherung durch; t Soft wird den Auftraggeber rechtzeitig vor solchen Eingriffen verständigen.

5.4

Der Auftraggeber weiß, dass er Softwareprojekte mit allem Engagement fördern muss, insbesondere durch intensive Schulung seiner Mitarbeiter. Er ist sich der mit Systemumstellungen verbundenen Belastung des Betriebsablaufes bewusst.

5.5

Wenn der Auftraggeber durch Verstoß gegen die vorstehenden Mitwirkungspflichten oder sonst in von ihm zu vertretender Weise die Leistungserfüllung von t Soft erschwert, kann t Soft seine Mehrkosten gemäß ihrer aktuellen Preisliste zusätzlich in Rechnung stellen.

5.6

Der Auftraggeber stellt sicher dass alle notwendigen SW-Lizenzen und Systemvoraussetzungen die notwendig, aber nicht Bestandteil der t Soft-Software sind, auf dem System des Kunden verfügbar sind. Ändern sich die technischen Rahmenbedingungen von Software oder Hardware die beim Kunden eingesetzt wird, ist der Anpassungsaufwand vom Kunden zu tragen. Derartige Änderungen sind nicht Bestandteil eines Wartungsvertrages.

§6 Termine, Verzögerungen

6.1

Angaben zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt sind unverbindlich, es sei denn, t Soft hat einen Liefertermin schriftlich, verbindlich zugesagt. Teilleistungen sind zulässig, soweit die gelieferten Teile isoliert sinnvoll nutzbar sind. Die Selbstbelieferung bleibt stets vorbehalten; t Soft steht also in Bezug auf Lieferungen und Leistungen Dritter nur dafür ein, dass die Bestellung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. t Soft kann die Termine nur dann einhalten, wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 5 AVB nachkommt.

6.2

Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem t Soft durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern oder Maschinen ohne Verschulden von t Soft, Nichtbelieferung durch Zulieferer), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen und um eine angemessene Anlaufzeit nach der Behinderung. Das Gleiche gilt für den Zeitraum, in dem t Soft auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers wartet.

6.3

t Soft gerät nur durch Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Nachfristen müssen angemessen sein, sie dürfen nicht kürzer als 20 Werktage sein.

§7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1

Rechnungen von t Soft sind mit Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug berechnet t Soft den gesetzlichen Verzugszinssatz von 8 Prozentpunkten über Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

7.2

Soweit nicht anderes vereinbart ist, kann t Soft angemessene Abschlagszahlungen fordern.

7.3

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Er kann gegen t Soft gerichtete Ansprüche nicht abtreten. Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte kann er nur auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis stützen.

7.4

Soweit die Vertragspartner nicht Preise für Lieferungen und Leistungen individuell vereinbart haben, gilt stets die bei Lieferung und Leistung aktuelle Preisliste von t Soft.

7.5

Zu allen Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

7.6

Alle Zahlungen des Kunden an die t Soft GmbH sind spesenfrei per Banküberweisung zu begleichen.

Bei Zahlungen per Verrechnungsscheck werden seitens der Banken hohe Bearbeitungsgebühren berechnet und es entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Deshalb berechnet die t Soft GmbH bei Zahlung per Verrechnungsscheck eine Kostenpauschale von EUR 25.- je Rechnung.

§8 Projektmitarbeiter und Subunternehmer

8.1

Die von t Soft eingesetzten Mitarbeiter besitzen die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen. t Soft beschränkt den Austausch der Projektmitarbeiter auf ein Mindestmaß. Bei einem Austausch des Ansprechpartners (vgl. § 9.1 AVB) stellt t Soft die Kontinuität der Projektarbeit sicher, setzt einen Mitarbeiter mit zumindest gleicher Qualifikation ein und unterrichtet den Auftraggeber.

8.2

t Soft kann alle Lieferungen und Leistungen durch Subunternehmer erfüllen. t Soft haftet für eingeschaltete Subunternehmer im Rahmen der für eigenes Handeln in § 16 AVB bestimmten Haftungsgrenzen.

§9 Projektführung

9.1

Bei Verträgen über eine längerfristige Leistungserbringung (Projekte; Wartungsverträge etc.) benennen beide Parteien je einen Ansprechpartner, der projektbezogene Entscheidungsvollmacht hat.

9.2

Jede Partei kann die Durchführung von Projektbesprechungen verlangen. Die Ansprechpartner sind zur Teilnahme verpflichtet. t Soft erstellt über die Projektbesprechung ein Protokoll, das beiderseits verbindlich wird, wenn t Soft dem Auftraggeber das Protokoll überlässt und er nicht binnen einer Woche schriftlich mit einer Begründung widerspricht.

9.3

t Soft erstellt auf Verlangen des Auftraggebers in angemessenen Abständen schriftliche Projektberichte. Zum Projektbericht gehören insbesondere Informationen zum Stand der Projektentwicklung, zu Planabweichungen, ggf. Hinweise auf Störungen und die Darstellung, der für den kommenden Zeitabschnitt geplanten Arbeiten.

§10 Änderungen und Erweiterungen

10.1

Der Auftraggeber kann schriftlich Änderungen oder Ergänzungen verlangen. t Soft kann die Ausführung des Änderungsverlangens schriftlich verweigern, wenn ihr die Ausführung im Rahmen ihrer betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar erscheint oder wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind.

10.2

Sofern die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (Vergütung, Termin etc.) hat, werden die Vertragsparteien eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelungen vornehmen. Hierfür übergibt t Soft dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Zeitspanne ein Angebot über die dadurch

verursachten zusätzlichen Kosten und die notwendigen Änderungen des Zeitplanes. Die Vergütung richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste von t Soft. Wenn sich der Auftraggeber zu dieser Aufstellung nicht innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang schriftlich äußert, gilt das Angebot als angenommen und wird Bestandteil dieses Vertrages.

10.3

Einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von vier Wochen, ab dem Zugang des Angebots von t Soft, über eine Vertragsanpassung, führt t Soft den Vertrag ohne Berücksichtigung des Änderungswunsches aus.

§11 Teil- und Schlussabnahmen

11.1

t Soft kann vom Auftraggeber Erklärungen über Teilabnahmen (§ 11.2 AVB) und eine Schlußabnahme (§ 11.3 AVB) verlangen. Hierbei ist - sofern nichts Abweichendes vereinbart wird - das folgende beschriebene Verfahren einzuhalten.

11.2

t Soft benachrichtigt den Auftraggeber schriftlich, wenn ein im Zeitplan genannter, abgrenzbarer Leistungsstand (Meilenstein) erreicht ist, dessen Funktionen ganz oder teilweise geprüft werden können. Sodann führen die beiden Vertragspartner einen Funktionstest durch.

An dem Funktionstest nehmen die Ansprechpartner der beiden Vertragsparteien, sowie diejenigen Mitarbeiter des Auftraggebers teil, die später für den Betrieb der Liefergegenstände zuständig sind. Bezüglich der prüfbaren Funktionen findet eine Teilabnahme statt, die t Soft in einem Protokoll festhält. Es wird von den Vertragsparteien unmittelbar nach Abschluss der Tests unterzeichnet, wenn keine betriebsverhindernden oder erheblich betriebsbehindernden Mängel gemäß § 11.5 AVB aufgetreten sind. Die Teilabnahme erstreckt sich nicht auf Leistungsteile, die zu diesem Zeitpunkt nicht prüfbar sind.

11.3

t Soft benachrichtigt den Auftraggeber schriftlich über die Fertigstellung des Gesamtprojekts. Der Auftraggeber hat ab dem Fertigstellungstermin einen Monat Zeit, die Lieferungen und Leistungen im operativen Betrieb zu testen. Treten innerhalb der Testphase betriebsverhindernde oder erhebliche betriebsbehindernde Mängel (vgl. § 11.5 AVB) auf, teilt der Auftraggeber t Soft diese schriftlich, unter genauer Beschreibung, mit, andernfalls gelten die Lieferungen und Leistungen als abgenommen. t Soft ist verpflichtet, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Nach Beseitigung der Mängel beginnt die Testphase, für die von dem Mangel betroffene Leistung neu zu laufen. Sonstige Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

11.4

Teil- und Schlußabnahmen gelten auch als erklärt, wenn der Auftraggeber seine Billigung der Lieferungen und Leistungen auf andere Weise ausdrückt, z. B. durch Ingebrauchnahme, durch Schweigen auf ein Abnahmeverlangen oder durch Zahlung für einen fertiggestellten Bereich.

11.5

Betriebsverhindernde Mängel sind solche, die die Benutzung der Software ausschließen. Betriebsbehindernde Mängel sind solche, die die Benutzung der Software nicht nur unerheblich erschweren.

§12 Untersuchungs- und Rügepflicht

12.1

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Lieferungen und Leistungen von t Soft unverzüglich, entsprechend § 377 HGB, durch den Ansprechpartner (vgl. § 9.1 AVB) oder einen ähnlich qualifizierten Mitarbeiter untersuchen zu lassen und Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen. Diese Verpflichtung richtet sich nach den Möglichkeiten des Auftraggebers, Fehler festzustellen und zu benennen.

§13 Haftung für Sachmängel

13.1

t Soft leistet Gewähr dafür, dass ihre Lieferungen und Leistungen frei von Sachmängeln sind. Die Parteien stimmen darüber überein, dass nach dem Stand der Technik Fehler von Software auch bei sorgfältiger Erstellung nicht ausgeschlossen werden können.

13.2

t Soft erbringt die Gewährleistung durch Nacherfüllung. Die Nacherfüllung bei mangelhafter Software erfolgt nach Wahl von t Soft durch Fehlerbeseitigung oder Überlassen eines neuen Programmstandes. Sie kann auch dadurch erfolgen, dass t Soft zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Fehlers zu vermeiden. Ein neuer Programmstand ist vom Auftraggeber auch dann zu übernehmen, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungs- oder Umstellungsaufwand führt. Die Nacherfüllung bei mangelhafter Hardware erfolgt nach Wahl von t Soft durch Instandsetzung oder Neulieferung.

13.3

Der Auftraggeber trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zu Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Mängel. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherausdrucken, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten von Zwischen- und Testergebnissen und anderer zur Veranschaulichung der Fehler geeigneten Unterlagen. Der Auftraggeber überlässt t Soft im Gewährleistungsfall alle verfügbaren Informationen und unterstützt die Mängelbeseitigung gemäß § 5 AVB.

13.4

Falls die Nacherfüllung nach Ablauf einer vom Auftraggeber schriftlich zu setzenden Frist von angemessener Länge endgültig fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei der Sachmängelhaftung im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Wartungsverträgen) tritt das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Vertrages an die Stelle des Rücktrittsrechts.

13.5

Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Sachmängeln kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen der in § 16 AVB festgelegten Haftungsbeschränkung verlangen. Andere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

13.6

Voraussetzung für die Geltendmachung der vorstehenden Gewährleistungsansprüche ist der Nachweis des Bestehens des Mangels im Zeitpunkt der Ablieferung des Vertragsgegenstandes, eine ordnungsgemäße Mängelrüge gemäß § 12 AVB und die ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten gemäß § 15.3 AVB. Fehlt es daran oder wurden die von t Soft gelieferten Vertragsgegenstände vom Auftraggeber oder Dritten geändert oder beruhen gemeldete Mängel auf nicht sachgemäßem Umgang mit den gelieferten Vertragsgegenständen (z.B. auf fehlerhafter Bedienung der Software durch unzureichend geschulte Mitarbeiter des Auftraggebers), so wird t Soft von seinen

Gewährleistungspflichten frei. Soweit t Soft dennoch tätig wird, stellt sie den Aufwand gemäß ihrer aktuellen Preisliste in Rechnung.

13.7

Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln beträgt ein Jahr.

§14 Haftung für Rechtsmängel

14.1

Für Rechtsmängel von t Soft gelieferter Soft- oder Hardware oder sonstiger Lieferungen von t Soft gelten die Regelungen in § 13 AVB entsprechend. t Soft leistet Gewähr dafür, dass dem

Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Nacherfüllung erbringt t Soft dadurch, dass sie dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit verschafft, was durch Änderung des Liefergegenstandes oder seinen Austausch gegen einen gleichwertigen neuen Liefergegenstand oder dadurch geschehen kann, dass t Soft Schutzrechtsansprüche eines Dritten gegen den Auftraggeber abwehrt oder reguliert.

14.2

Falls Dritte Schutzrechte gegen den Auftraggeber geltend machen, unterrichtet der Auftraggeber t Soft unverzüglich und schriftlich.

14.3

t Soft hat das Recht, den Auftraggeber auf Kosten von t Soft gegen die Ansprüche des Dritten zu verteidigen. Der Auftraggeber ermöglicht und unterstützt in diesem Fall die Abwehr und die eventuelle Prozessführung durch t Soft in zumutbarem Umfang und unterläßt Handlungen (wie z.B. ein Anerkenntnis der Ansprüche des Dritten), die die Verhandlungen oder die Prozessführung durch t Soft behindern, wenn t Soft den Auftraggeber von den Nachteilen und Risiken des Streitfalls freistellt und ihn gegen diese Nachteile und Risiken ausreichend sichert.

14.4

Das Recht gemäß § 14.3 AVB steht t Soft nach seinem Ermessen auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für Rechtsmängel zu.

§15 Sonstige Leistungsstörungen

15.1

Erbringt t Soft außerhalb des Bereichs der Sach- und Rechtsmängelhaftung Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begeht t Soft eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber dies gegenüber t Soft stets schriftlich zu rügen und t Soft schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer t Soft Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen, gegeben wird. Will der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z.B. durch Rücktritt oder Kündigung aus wichtigem Grund), so hat er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzudrohen.

15.2

Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 16 AVB.

§16 Haftung

16.1

t Soft haftet dem Auftraggeber auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. vertragliche oder vorvertragliche Haupt- oder Nebenpflichtverletzung,

Gewährleistung oder unerlaubte Handlung) nur im folgenden Umfang:

- bei Vorsatz in voller Höhe;
- bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die verletzte Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte;
- bei der Verletzung einer für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) - soweit nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit wie vorstehend festgelegt weitergehend gehaftet wird - auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens, der durch die Kardinalpflicht verhindert werden sollte, jedoch beschränkt auf das Doppelte der Auftragssumme, bei Dauerschuldverhältnissen beschränkt auf das zweifache Jahresentgelt;
- bei Verzug - soweit nicht wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung einer Kardinalpflicht wie vorstehend festgelegt weitergehend gehaftet wird - beschränkt auf 20 % der Auftragssumme, bei Dauerschuldverhältnissen auf 20 % des Jahresentgelts;
- in verbleibenden Fällen der Haftung aus leichter Fahrlässigkeit und ohne Verschulden wird die Haftung von t Soft ausgeschlossen.

16.2

Die Haftung von t Soft bei Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für von t Soft gegebene Garantien bleibt von den Haftungsbegrenzungen gemäß § 16.1 AVB unberührt.

16.3

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet t Soft - außer bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

16.4

Für Ansprüche des Auftraggebers gegen t Soft gilt - außer bei Ansprüchen wegen vorsätzlichem Handeln und in den in § 16.2 AVB geregelten Fällen - eine Verjährungsfrist von einem Jahr, die mit dem Schluß des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz wegen Sach- und Rechtsmängeln gilt abweichend die in §§ 13 und 14 AVB geregelte Verjährungsfrist.

§17 Eigentumsvorbehalt

17.1

t Soft behält sich das Eigentum an gelieferter Hardware bis zum vollständigen Ausgleich aller bestehenden und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

17.2

t Soft wird die Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehenden Sicherung, die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigen.

17.3

Gelieferte Software ist in ihrer Lauffähigkeit bis zur vollständigen Bezahlung zeitlich begrenzt. Daraus resultierende Schäden trägt der Auftraggeber in voller Höhe.

§18 Geheimhaltung und Verwahrung

18.1

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekanntwerdende Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen ist.

18.2

Mitarbeiter der Vertragspartner und an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte, die berechtigten Zugang zu den in § 18.1 AVB genannten Gegenständen haben, sind schriftlich über die Geheimhaltungsrechte zu belehren. Für die Mitarbeiter des Auftraggebers gilt dies auch hinsichtlich der Rechtsverhältnisse an der Software und den Befugnissen des Auftraggebers, gemäß den Bestimmungen der Lizenzierung und § 4 AVB.

§19 Widerrufsvorbehalt

19.1

Der Auftraggeber ist bereits vor vollständiger Zahlung zur Nutzung der Software, gemäß den Bestimmungen des Systemscheins und § 4 AVB berechtigt.

19.2

t Soft kann die Nutzungsbefugnisse aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber in Zahlungsverzug gerät, gegen die Nutzungsbeschränkungen der Lizenzierung und in § 4 AVB verstößt und diese Verhaltensweise auch auf schriftliche Abmahnung, mit Widerrufsandrohung, nicht sofort unterlässt.

19.3

Bei Widerruf der Nutzungsbefugnis hat der Auftraggeber die Originalsoftware und vorhandene Kopien herauszugeben und gespeicherte Programme zu löschen. Er hat t Soft gegenüber die Herausgabe und Löschung schriftlich zu versichern.

§20 Schlichtung

20.1

Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. anzurufen, um den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Schlichtungsordnung fair und ausgewogen ist, die Schlichter neutral sind, die Schlichtung nicht zu einer Bindung an Tatsachfeststellungen führt und der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten offen bleibt.

§21 salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AVB's ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen AVB-Bestimmungen und die Wirksamkeit der AVB's im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die AVB's als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem gewollten Sinn und Zweck entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.